

Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 13/2018

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Promotionsstudiengang „Quantitative
Ökonomik und Finanzwirtschaft“ (Doc-
toral Programme in Quantitative Econo-
mics and Finance) am Fachbereich Wirt-
schaftswissenschaften der Universität
Konstanz**

Vom 1. März 2018

Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang „Quantitative Ökonomik und Finanzwirtschaft“ (Doctoral Programme in Quantitative Economics and Finance) am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Konstanz

Vom 1. März 2018

Aufgrund von § 38 Abs. 2 Satz 5 iVm § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. 2017, S. 584), hat der Senat der Universität Konstanz am 14. Februar 2018 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang „Quantitative Ökonomik und Finanzwirtschaft“ (Doctoral Programme in Quantitative Economics and Finance) am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Konstanz beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 38 Abs. 2 Satz 5 iVm § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 1. März 2018 seine Zustimmung zu der Studien- und Prüfungsordnung erteilt.

§ 1 Zweck des Promotionsstudiengangs

Der Promotionsstudiengang soll den Doktorandinnen/Doktoranden Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um wissenschaftliche Probleme und selbstständig und erfolgreich zu bearbeiten. Der Promotionsstudiengang dient dem Ziel, eine ordentliche Promotion mit abschließender Prüfung an der Universität Konstanz zu absolvieren. Der erfolgreiche Abschluss des Promotionsstudiengangs ersetzt die mündliche Doktorprüfung bei der Berechnung des Prädikats der Dissertation (gem. § 15 Abs. 5 Allg. Reg. iVm Art. 6 Abs. 3 der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Promotionsordnung der Universität Konstanz).

§ 2 Akademischer Grad

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens im Rahmen dieses Promotionsstudiengangs wird der akademische Grad „Doktor der Wirtschaftswissenschaften Doctor rerum politicarum (Dr.rer.pol.)“ verliehen.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung des Promotionsstudiengangs wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklungen der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Dissertation sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Form durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zu Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird gebildet aus fünf Mitgliedern des Promotionsausschusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und einer Vertretung der Doktorandinnen/Doktoranden des Promotionsstudiengangs mit beratender

Stimme. Die Mitglieder sowie die/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren vom Promotionsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften bestellt.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiengangs beträgt sechs Semester.
- (2) Die Leistungen im Promotionsstudiengang gem. § 6 und § 8 müssen innerhalb von fünf Jahren erbracht werden. Die Annahme von Doktorandinnen/ Doktoranden, die diese Frist überschreiten, wird von Amts wegen widerrufen, es sei denn, sie haben die Fristüberschreitung insbesondere aufgrund von § 12 Abs. 5 bis 8 dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht zu vertreten. § 1 Abs. 5 bis 7 der Allg. Reg. der Promotionsordnung bleiben unberührt.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiengangs sind 180 ECTS-Credits zu erwerben. Dabei entfallen 84 ECTS-Credits auf die Anfertigung der Dissertation. Auf Lehrveranstaltungen des Promotionsstudiengangs sowie das Kolloquium über die Dissertation entfallen insgesamt 96 ECTS-Credits.

§ 5 Betreuung

- (1) Jede Doktorandin/jeder Doktorand wird von einem Dissertationskomitee bestehend aus zwei Hochschullehrerinnen und -lehrern bzw. Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern mit Berechtigung zur Betreuung von Promotionsvorhaben betreut.
- (2) Zu Beginn des Promotionsstudiengangs nominiert die Doktorandin/der Doktorand in Absprache mit der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer.
- (3) Die Zusammensetzung des Dissertationskomitees kann sich im Laufe des Promotionsstudiums aus fachlichen und nichtfachlichen Gründen im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten und des Prüfungsausschusses ändern.
- (4) Vor der Annahme als Doktorandin/Doktorand muss gem. § 1 Abs. 9 der Allg. Reg. der Promotionsordnung eine Promotionsvereinbarung zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und dem Dissertationskomitee unterschrieben werden, welche die Zusammenarbeit und gegenseitige Verantwortung regelt.
- (5) Regelmäßige Gespräche zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und mindestens einem Mitglied des Dissertationskomitees sollen stattfinden, um die Fortschritte in der Dissertation und innerhalb des Promotionsstudiums zu diskutieren. Details regelt die Promotionsvereinbarung.

§ 6 Fortschrittsberichte, Präsentationen der Dissertationsarbeit

- (1) Die Doktorandinnen/Doktoranden müssen in Abständen von zwölf Monaten einen Fortschrittsbericht dem Dissertationskomitee vorlegen. Der erste Fortschrittsbericht, der spätestens bis Ende des zweiten Semesters einzureichen ist, beinhaltet die folgenden Dokumente:

- a) ein Dissertationskonzept, welches das geplante Thema der Dissertation, die zu untersuchenden Forschungsfragen, die geplante Methodik, die erwarteten Ergebnisse sowie eine Bibliographie beinhaltet,
- b) einen Zeitplan für die Anfertigung der Dissertation,
- c) die aktuelle Notenübersicht.

Anhand des Fortschrittsberichtes entscheidet das Dissertationskomitee, inwiefern die Doktorandin/der Doktorand mit dem Dissertationsvorhaben fortfahren kann oder ob Revisionen notwendig sind. Der durch die Mitglieder des Dissertationskomitees unterzeichnete Fortschrittsbericht ist dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

(2) Die weiteren Fortschrittsberichte beinhalten Folgendes:

- a) das aktuelle Thema der Dissertation,
- b) einen Bericht über die bisher geleistete Dissertationsarbeit,
- c) eine Auflistung von Forschungspapieren (angefertigt und in Bearbeitung),
- d) eine Übersicht der noch zu erledigenden Dissertationsarbeit,
- e) einen Zeitplan für die Erledigung der restlichen Dissertationsarbeit,
- f) die aktuelle Notenübersicht.

Die durch das Dissertationskomitee geprüften Fortschrittsberichte sind durch die Mitglieder des Dissertationskomitees zu unterzeichnen und dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

- (3) In höchstens sechsmonatigen Abständen müssen die Doktorandinnen/ Doktoranden ihre Dissertationsarbeit vor zumindest einem Mitglied ihres Dissertationskomitees im Rahmen der Forschungsseminare/-kolloquien des Promotionsstudiengangs präsentieren.
- (4) Werden die Fristen nach Abs. 1 und 3 nicht eingehalten, kann die Zulassung zum Promotionsstudiengang widerrufen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. In diesem Fall wird der Prüfungsausschuss über eine entsprechende Fristverlängerung entscheiden.

§ 7 Sprache des Promotionsstudiengangs

Die Lehr- und Prüfungssprache des Promotionsstudiengangs ist Englisch.

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) Der Promotionsstudiengang umfasst Prüfungen in den folgenden Gebieten und Lehrveranstaltungen:
 - a) die Lehrveranstaltungen „Topics in Advanced Microeconomics“, „Topics in Advanced Macroeconomics“ und „Topics in Advanced Econometrics“ im Umfang von 30 ECTS-Credits,
 - b) in den Forschungsschwerpunkten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften: drei Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Credits,
 - c) zwei Forschungsseminare im Umfang von insgesamt 14 ECTS-Credits,

- d) zwei Forschungsseminare im Umfang von insgesamt 14 ECTS-Credits.
- (2) Die Prüfungsleistungen a) und b) sind in den beiden ersten Semestern zu absolvieren. Die Prüfungsleistungen c) sind spätestens bis zum Ende des vierten Semesters und die Prüfungsleistungen d) spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters zu absolvieren.
- (3) Prüfungsleistungen können auch an anderen Universitäten erbracht werden, wenn diese als Lehrveranstaltungen für Doktorandinnen/Doktoranden angeboten werden und entsprechende Kooperationsvereinbarungen mit der jeweiligen Universität getroffen sind.

§ 9 Form der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen gem. § 8 Abs. 1 a) und b) sind in der Regel schriftlich, in Form einer Klausur oder Hausarbeit zu erbringen. Die Prüfungsleistungen gem. § 8 Abs. 1 c) und d) umfassen in der Regel einen Vortrag und eine schriftliche Ausarbeitung. Zu Beginn einer Lehrveranstaltung aus dem Promotionsstudiengang kann die Dozentin/der Dozent auch eine andere gleichwertige Prüfungsform für die Prüfungsleistungen aus § 8 festlegen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 1 a) und b) werden von den jeweils beteiligten Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	für eine hervorragende Leistung.
2 = gut	für eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung.
3 = befriedigend	für eine durchschnittliche Leistung.
4 = ausreichend	für eine Leistung, die trotz Mängeln den Anforderungen entspricht.
5 = nicht ausreichend	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen/Prüfern bewertet, so errechnet sich deren Note aus dem Durchschnitt der Noten der Prüferinnen/Prüfer. Bei der Berechnung der Note für eine solche Prüfungsleistung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Zwei Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 1 c) und d) werden gemäß Abs. 1 bewertet, die restlichen zwei Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 1 c) und d) werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen ist nicht möglich. Bei Nichtbestehen einer schriftlichen Prüfungsleistung aus § 8 Abs. 1 a) oder b) wird die Note „nicht ausreichend (5,0)“ in die Endnote für den Promotionsstudiengang einberechnet. Beim

Nichtbestehen von mehr als einer Prüfungsleistung aus § 8 Abs. 1 a) oder b) erlischt der Prüfungsanspruch im Promotionsstudiengang.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Schutzfristen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss des Promotionsstudiengangs unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer Kandidatin/eines Kandidaten bzw. von ihr/ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegenden Angehörigen ist ein ärztliches Attest (unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Prüfungsamtes) vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird der Kandidatin/dem Kandidat schriftlich mitgeteilt, zu welchem Termin und in welcher Form sie/er sich der Prüfung zu unterziehen hat.
- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsfällen kann der Prüfungsausschuss des Promotionsstudiengangs die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs im Promotionsstudiengang. Vor einer belastenden Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb eines Monats beantragen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss des Promotionsstudiengangs überprüft werden. Ablehnende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so gestattet ihm die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Frist zu erbringen.
- (6) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (7) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin/der Kandidat muss bis spätestens vier Wo-

chen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, welche bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit.

- (8) Doktorandinnen/Doktoranden, die über Abs. 7 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

§ 13 Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Werden an anderen Universitäten Prüfungsleistungen erbracht, die den Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 1 a)-d) gleichwertig sind, so werden diese für den Promotionsstudiengang (unter Anrechnung der für die betreffende Leistung nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Credits) auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Promotionsstudiengangs weitgehend entsprechen. Prüfungsleistungen aus einem vorangegangenen Studium, welches Zugangsvoraussetzung für den Promotionsstudiengang war, sind von dieser Regelung ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich bei diesen Lehrveranstaltungen um Angebote für Doktorandinnen/Doktoranden innerhalb einer Fast-Track-Option eines Masterstudiengangs. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Urkunde ist zulässig.
- (3) Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 14 Zulassung zum 2. und 3. Jahr des Promotionsstudiengangs

- (1) Spätestens bis Ende des zweiten Semesters müssen dem Prüfungsausschuss des Promotionsstudiengangs die folgenden Nachweise über einen erfolgreichen Abschluss der beiden ersten Semester vorgelegt werden:
 - a) Bescheinigungen über alle nach § 8 Abs. 1 a) und b) zu erbringenden Prüfungsleistungen, wobei mindestens fünf Prüfungsleistungen mit der Note „ausreichend (4,0)“ oder besser beurteilt sein müssen;
 - b) ein Fortschrittsbericht gem. § 6 Abs. 1.

Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund dieser Unterlagen formal über die Zulassung zum 2. Jahr des Promotionsstudiengangs. Der Prüfungsanspruch im Rahmen des Promotionsstudiengangs erlischt, wenn diese Nachweise nicht bis

Ende des zweiten Semesters vorgelegt werden können, es sei denn die Doktorandin/der Doktorand hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (2) Spätestens bis Ende des vierten Semesters sind die Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 1 c) zu erbringen. Ferner muss dem Prüfungsausschuss gemäß § 6 Abs. 2 ein vom Dissertationskomitee unterzeichneter Fortschrittsbericht zusammen mit zumindest einer Forschungsarbeit vorgelegt werden. Anhand dieser Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zum dritten Studienjahr. Der Prüfungsanspruch im Rahmen des Promotionsstudiengangs erlischt, wenn diese Nachweise nicht bis Ende des vierten Semesters vorgelegt werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten; § 6 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Spätestens bis Ende des sechsten Semesters sind die Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 1 d) zu erbringen. Ferner muss dem Prüfungsausschuss gemäß § 6 Abs. 2 ein vom Dissertationskomitee unterzeichneter Fortschrittsbericht vorgelegt werden. Der Prüfungsanspruch im Rahmen des Promotionsstudiengangs erlischt, wenn diese Nachweise nicht bis Ende des sechsten Semesters vorgelegt werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten; § 6 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Abweichend von Abs. 1 können bis zu drei der in § 8 Abs. 1 a) und b) zu erbringenden Prüfungsleistungen erst im dritten oder vierten Semester erbracht werden, sofern die Kandidatin/der Kandidat das erste Jahr des Promotionsstudiengangs im Rahmen eines Fast Tracks innerhalb eines Masterstudiums an der Universität Konstanz absolviert. In diesem Fall müssen die weiteren Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 1 a) und b) im zweiten Studienjahr erbracht werden und deren Nachweise gemeinsam mit den weiteren Unterlagen für die Zulassung zum dritten Studienjahr nach Abs. 2 vorgelegt werden.

§15 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

Nach Fertigstellung der Dissertation und Erbringung der Seminarleistungen nach § 8 kann der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beim Prüfungsamt gem. § 6 der Allg. Reg. der Promotionsordnung der Universität Konstanz gestellt werden.

§ 16 Dissertation

Die Dissertation ist gem. § 8 der Allg. Reg. der Promotionsordnung anzufertigen und wird gem. § 8 Abs. 4 und 5 der Allg. Reg. der Promotionsordnung bewertet. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden gem. § 7 Allg. Reg. der Promotionsordnung bestellt. In der Regel werden die Betreuerinnen und Betreuer als Referentinnen und Referenten der Dissertation bestellt. Die Veröffentlichung der Dissertation richtet sich nach § 17 der Allg. Reg. der Promotionsordnung.

§ 17 Kolloquium über die Dissertation

Der Promotionsstudiengang wird durch eine mündliche Abschlussprüfung in Form eines Kolloquiums über die Ergebnisse der Dissertation abgeschlossen, die von den Betreuerinnen und Betreuern der Dissertation mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Für die Festsetzung des Termins, die Durchführung, das Bestehen und die Wiederholung des Kolloquiums über die Dissertation gelten die Bestimmungen für die mündliche Doktorprüfung gemäß den §§ 7, 9 ff. Allg. Reg. der Promotionsordnung sowie Art. 6 der Fachspezifischen Regelungen für den Fachbereich

Wirtschaftswissenschaften. Für das erfolgreich absolvierte Kolloquium über die Dissertation werden 8 ECTS-Credits vergeben.

§ 18 Bestehen der Prüfungen und Bildung der Gesamtnote

- (1) Eine Prüfungsleistung nach § 8 ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend (4,0)“ oder besser bzw. mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (2) Der Promotionsstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen,
 - a) wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 8 mit der Note „ausreichend (4,0)“ oder besser bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, mit Ausnahme höchstens einer Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 1 a) oder b), welche mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden sein kann;
 - b) die nach Abs. 3 berechnete Gesamtnote „ausreichend (4,0)“ oder besser beträgt;
 - c) die mündliche Prüfung mit „bestanden“ gem. § 12 der Allg. Regelungen der Promotionsordnung bewertet wurde und
 - d) die Dissertation gem. § 8 der Allg. Regelungen der Promotionsordnung angenommen wurde.
- (3) Die Gesamtnote des Promotionsstudiengangs errechnet sich aus den mit ECTS-Credits gewichteten Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 1 a) und b) sowie zwei benoteten Forschungsseminaren nach § 8 Abs. 1 c) und d). Die übrigen zwei Forschungsseminare nach § 8 Abs. 1 c) und d) und die mündliche Prüfung nach § 17 werden für die Berechnung nicht berücksichtigt.

Bei der Bildung der Gesamtnote des Promotionsstudiengangs wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so errechnete Prüfungsnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	sehr gut.
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	gut.
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	befriedigend.
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	ausreichend.
bei einem Durchschnitt über	4,0	nicht ausreichend.

§ 19 Prädikat der Promotion

In das Prädikat der Promotion gehen die Note der Dissertation mit 60% und die um die Zahl 1 verminderte Gesamtnote des Promotionsstudiengangs mit 40% ein.

§ 20 Urkunde und Zeugnis

Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiengangs wird der Absolventin/dem Absolventen ergänzend zur Promotionsurkunde der Universität Konstanz eine Urkunde und ein Zeugnis des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften über die erfolgreiche Absolvierung des Promotionsstudiengangs in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Die Urkunde und das Zeugnis werden von der Fachbereichsprecherin/dem Fachbereichssprecher und der Vorsitzende/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Promotionsstudiengangs unterzeichnet.

§ 21

Im Übrigen sind die geltenden Bestimmungen der Promotionsordnung anzuwenden.

§ 22 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Studien- und Prüfungsordnung für das Promotionsprogramm „Quantitative Ökonomik und Finanzwirtschaft“ (Doctoral Programme in Quantitative Economics and Finance) in der Fassung vom 11. August 2005 (Amtl. Bekm. 29a/2005) vorbehaltlich Abs. 2 außer Kraft.
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Studien- und Prüfungsordnung angenommen wurden, setzen ihr Promotionsstudium nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 11. August 2005 (Amtl. Bekm. 29a/2005) fort; auf Antrag können sie es auch nach der neuen Studien- und Prüfungsordnung fortsetzen.

Anlage

Empfohlener Studienablaufplan

Konstanz, 1. März 2018

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger,
- Rektor -

Anlage

Empfohlener Studienablaufplan

Studienjahr	Studienleistungen	ECTS-Credits
1	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrveranstaltungen „Topics in Advanced Microeconomics“, „Topics in Advanced Macroeconomics“, „Topics in Advanced Econometrics“ (30 ECTS) • Lehrveranstaltungen in den Forschungsschwerpunkten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften (insgesamt 30 ECTS-Credits) • Ausarbeitung des Dissertationsvorhabens. • Fortschrittsbericht bis Ende des Studienjahrs 	30
		30
2	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Forschungsseminare à 7 ECTS-Credits • Arbeit an der Dissertation • Fortschrittsbericht bei Ende des Studienjahrs 	14
3	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Forschungsseminare à 7 ECTS-Credits • Fortschrittsbericht bis Ende des Studienjahrs • Abschluss der Dissertation • Kolloquium über die Dissertation 	14
		8
		96